



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
UND WIRTSCHAFT

**„Programm Junge Innovatoren - Existenzgründungen aus
Hochschulen und Forschungseinrichtungen“**

– Ausschreibung 2013 –

Das Programm „Junge Innovatoren - Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ wird erneut (26. Tranche) aufgelegt. Als **Förderbeginn** wird der **1. Januar 2014** angestrebt.

Die Anträge sind als **druckfähige Vorlagen** beim Projektträger

KIT Karlsruher Institut für Technologie

DE Innovationsmanagement

Dr. Rainer Körber

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

per E-Mail an rainer.koerber@kit.edu einzureichen. Bis zum Ende der Abgabefrist am

15. September 2013

müssen die Anträge beim Projektträger KIT eingegangen sein. Die Frist gilt dabei als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Projektvorschläge können nur in begründeten Ausnahmefällen noch berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Dr. Rainer Körber, Tel. 0721/608-25587, E-Mail: rainer.koerber@kit.edu und

Frau Monika Hübner, Tel. 0721/608-25195, E-Mail: monika.huebner@kit.edu

zur Verfügung.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR FINANZEN
UND WIRTSCHAFT

Förderrichtlinien ‚Junge Innovatoren‘

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
zum ‚Förderprogramm Junge Innovatoren‘
Ausschreibung 2013**

1. Ziel des Förderprogramms

1.1 Ziel des Förderprogramms ist es, junge wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von staatlichen Hochschulen (im Folgenden „Hochschulen“) und öffentlich grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg (im Folgenden „Forschungseinrichtungen“), Absolventen und Absolventinnen der genannten Hochschulen sowie Personen, die eine vorgelagerte Bundesförderung (bspw. EXIST-Förderung) erhalten, bei dem Vorhaben zu unterstützen, sich in Baden-Württemberg selbstständig zu machen (Existenzgründung). Gegenstand der Existenzgründung muss die Herstellung oder der Vertrieb eines innovativen Produkts oder Verfahrens sein. Der Gegenstand der Existenzgründung kann auch in der Erbringung einer innovativen Dienstleistung bestehen. Das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung muss auf einer Erfindung des geförderten Existenzgründers/der geförderten Existenzgründerin, auf einer von ihm/ihr entwickelten Software oder auf seinem/ihrer technologischen Know-how beruhen oder darauf aufbauen.

- 1.2 In besonderen Fällen ist die Förderung von Existenzgründern und -gründerinnen möglich, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung beschäftigt waren, wenn sie nachweisen können, dass sie im Anschluss an ihr Studium bzw. an die Tätigkeit an der Hochschule oder Forschungseinrichtung hochschulnah wissenschaftlich gearbeitet haben. Hierüber entscheidet das Gutachtergremium. Eine hochschulnahe wissenschaftliche Arbeit liegt insbesondere bei externen Doktoranden vor. Für Personen, die hochschulnah wissenschaftlich gearbeitet haben, gelten die gleichen Vorgaben wie für wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- 1.3 Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. bei Absolventen/Absolventinnen das Studium darf nicht länger als 12 Monate, in Ausnahmefällen 18 Monate zurückliegen, d.h. nicht vor dem 15. September 2012, in Ausnahmefällen nicht vor dem 15. März 2012, beendet worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen (s. Ziffer 3.1, E + F). Ebenso darf eine vorgelagerte Bundesförderung (bspw. EXIST-Förderung) nicht länger als 12 Monate zurückliegen, d.h. nicht vor dem 15.09.2012 beendet worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen (s. Ziffer 3.1, D).
- 1.4 Gefördert wird nicht die Existenzgründung als solche, sondern die in der Obhut der Hochschule oder der Forschungseinrichtung erfolgende gezielte Vorbereitung hierauf.
Eine bereits erfolgte Unternehmensgründung ist kein Hindernis für die Förderfähigkeit, wenn sie nicht länger als 12 Monate, in Ausnahmefällen 18 Monate zurückliegt, d.h. nicht vor dem 15. September 2012, in Ausnahmefällen nicht vor dem 15. März 2012 erfolgte. Bei einer vorgelagerten Bundesförderung darf die Unternehmensgründung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen, d.h. nicht vor dem 15. September 2011 erfolgt sein. Gefördert werden können nur an der Unternehmensgründung unmittelbar Beteiligte (z.B. Gesellschafter; dagegen können z.B. Mitarbeiter des Gründerunternehmens keine Förderung erhalten); ein entsprechender Nachweis zu Zeitpunkt und Form der Gründung (s. Ziffer 3.1, A-1) ist dem Antrag beizufügen.

1.5 Während der Zeitdauer, die sich in der Regel zwischen der Innovation und deren Vermarktung aufgrund der notwendigen Entwicklungsarbeiten bis zur Marktreife ergibt, soll v. a. der Lebensunterhalt für die geförderten Existenzgründer und -gründerinnen durch eine auf zwei (in besonderen Fällen drei) Jahre befristete Förderung teilweise gesichert werden.

2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird der Personalaufwand von Existenzgründern und -gründerinnen an staatlichen sowie an öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg in Höhe von bis zu einer halben Vergütung der Vergütungsgruppe TV-L E12 bzw. E13 (die Vergütung erfolgt nach den geltenden DFG-Sätzen zum Zeitpunkt der Antragstellung) für die Dauer von längstens zwei (in besonderen Fällen drei) Jahren. Für Eltern besteht die Möglichkeit der Erstattung von nachgewiesenen angemessenen Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höhe von 200,- Euro pro Monat und pro Kind.

2.2 Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine zunächst auf ein Jahr befristete Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar zu Lasten der Fördermittel unter Übertragung von Entwicklungsaufgaben als Dienstaufgaben, die der Existenzgründung zugutekommen. Die Betreuung von Seminaren oder sonstige Institutsarbeiten zählt nicht zu den Dienstaufgaben der geförderten Existenzgründer und -gründerinnen. Die Förderung kann nach erfolgter Zwischenbegutachtung um ein zweites Jahr (in besonderen Fällen auch um ein drittes Jahr) verlängert werden.

2.3 Pro Gründungsvorhaben können bis zu maximal drei Existenzgründer/-gründerinnen gefördert werden. Bei zwei oder drei Existenzgründern/-gründerinnen ist darzulegen, wie die Aufteilung der Projektarbeit erfolgen soll. Als Förderbeginn wird der 01. Januar 2014 angestrebt, er kann aber je nach Planung der Existenzgründer/-gründerinnen bis zum 01. April 2014 erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verschiebung des Förderbeginns bis längstens zum 01. Juni 2014 möglich. Der Förderzeitraum erstreckt sich über 12 Monate, inner-

halb dessen das Gründungsvorhaben gefördert wird. Die Förderung endet für alle Gründer eines Vorhabens gleichzeitig und richtet sich nach dem frühesten Förderbeginn innerhalb des Gründerverbunds. In Ausnahmefällen kann ein/e Existenzgründer/-gründerin bei begründetem verspätetem Förderbeginn (z.B. Abgabe der Dissertation) bis zu einem Monat über den Förderzeitraum des Gründungsvorhabens hinaus gefördert werden.

2.4 Sachmittel ebenso wie Investitionsausgaben (einschließlich Lizenzen, Software u. Ä., Gebühren sowie in Ausnahmefällen Beratungsleistungen hierzu) können bis zu einer Gesamthöhe von 20.000,- Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Eine entsprechende Auflistung der Sach-/Investitionsausgaben (s. Tabelle, Gliederung des Antrags) sowie detaillierte Erläuterungen zu den Beschaffungen sind dem Antrag beizufügen. Sollte die Summe der Sach-/Investitionsausgaben 20.000,- Euro überschreiten, ist zu erläutern, wie der Differenzbetrag aufgebracht wird. Sich ergebende Änderungen der Sachmittelausgaben im Verlaufe der Förderung sind mit dem Projektträger abzustimmen und bedürfen der Genehmigung. Die über die Fördermittel angeschafften Gegenstände gehören zum Eigentum der Hochschule/ Forschungseinrichtung. Die Hochschule/Forschungseinrichtung ist für die Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

2.5 Kosten für Coaching werden - zusätzlich zu den Sach- und Investitionsausgaben - bis zur Höhe von 5.500,- Euro pro Gründungsvorhaben übernommen. Ein detaillierter Coaching-Fahrplan ist mit dem jeweiligen Gründerbüro/Transferstelle abzustimmen und bis spätestens zwei Monate nach Förderbeginn dem Projektträger vorzulegen. Die Existenzgründer/-gründerinnen müssen die durch das Coaching entstehenden Fahrtkosten und Spesen (sowohl eigene als auch die der Coachs) selbst tragen. Die Coachingaktivitäten sollten möglichst im ersten Förderjahr getätigt werden. Sich ergebende Änderungen im Verlaufe der Förderung sind mit dem Gründerbüro/Transferstelle abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch den Projektträger.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Fördervoraussetzungen (einzureichende Antragsunterlagen) sind:

A) Vorlage eines detaillierten Projektantrags/Firmengründungskonzepts (Gliederung des Projektantrags abrufbar unter: <http://www.junge-innovatoren.de/infomaterial.html>) mit Beschreibung des innovativen Produkts oder Verfahrens oder der innovativen Dienstleistung sowie der ihnen zugrunde liegenden Erfindung, Software oder des zugrunde liegenden Know-hows.

Die Beschreibung muss umfassen:

- Beschreibung der Projektidee und des Firmenkonzeptes
- Stand der Vorarbeiten im Hinblick auf die Entwicklung und das Endprodukt (z.B. Vorliegen eines Prototyps)
- Aussagen über das Kosten/Aufwand-Verhältnis der Entwicklung
- Unternehmensplanung mit Finanzierungskonzept während der Förderzeit und nach deren Ende (hierzu gehört auch die Darstellung des Kapitalbedarfs und der Kapitalbeschaffung)
- detaillierte Beschreibung der Verwendung der beantragten Sach- und Investitionsausgaben
- Vorstellungen über den Marktzugang, die Marktfähigkeit und -reife des Produkts oder Know-hows und die Durchsetzungsmöglichkeiten im Hinblick auf bestehende Konkurrenzsituationen
- Formal: Deckblatt mit allgemeinverständlicher Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie Datenblatt mit allen relevanten Ansprechpartnern (s. Gliederung)
- Formloses Anschreiben an den Projektträger

A-1 (separate Seite) Falls schon ein Unternehmen gegründet wurde, der Nachweis des Gründungszeitpunktes sowie der beteiligten Gründer (z.B. Auszug aus dem Handelsregister und Gesellschafterliste). Falls nicht, die Aussage, zu welchem Zeitpunkt eine Unternehmensgründung (evtl. im Rahmen des Förderzeitraumes) geplant ist.

B) Vorlage eines ausführlichen Lebenslaufs des Existenzgründers/der Existenzgründerin, aus dem die persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt des geplanten Projekts hervorgeht.

- C)** Erklärung der Hochschule/Forschungseinrichtung,
- C-1** dem Existenzgründer/der Existenzgründerin einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und einen Beitrag zu den Sachkosten zu leisten,
 - C-2** dem Existenzgründer/der Existenzgründerin die Benutzung der Werkstätten, Laboratorien, Rechenzentren und sonstigen Einrichtungen und Ressourcen für die Entwicklungsarbeiten für die Dauer der Förderung zu genehmigen,
 - C-3** schutzrechtsfähige Erfindungen, die unter Beteiligung des Existenzgründers/der Existenzgründerin im Förderzeitraum entstehen und die Hochschule Rechtsinhaberschaft erlangt, an das Unternehmen des Existenzgründers/der Existenzgründerin zu marktüblichen Konditionen zu lizenzieren,
 - C-4** dass ein Arbeitsverhältnis des Antragstellers/der Antragstellerin an der Hochschule bzw. ein Hochschulabschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegt, in Ausnahmefällen 18 Monate.
- D)** Bei vorgelagerter Bundesförderung (z.B. durch EXIST Gründerstipendium) Nachweis der Bewilligungsdauer und der bewilligten Mittel (Kopie der ersten Seiten des Bewilligungsschreibens des Bundes).
- E)** Bei abgeschlossener Dissertation oder Habilitation ein entsprechender Nachweis der Dissertation/Habilitation des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. bei laufender Dissertation oder Habilitation der Nachweis/die Verpflichtung, dass die Dissertation/Habilitation für den Zeitraum der Förderung über ‚Junge Innovatoren‘ ruhen gelassen wird (s. 3.2b).
- F)** Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass kein weiteres Arbeitsverhältnis vorliegt (s. 3.2a).
- G)** Benennung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin bzw. eines entsprechend qualifizierten leitenden Mitarbeiters/einer entsprechend qualifizierten leitenden Mitarbeiterin der Forschungseinrichtung als Projektbetreuer/in (Mentor/in) sowie eine Stellungnahme des Projektbetreuers/der Projektbetreuerin zu dem Gründungskonzept des Existenzgründers/der Existenzgründerin.

- H)** Verpflichtung der Existenzgründer und Existenzgründerinnen (siehe hierzu Einverständniserklärung, abrufbar unter: <http://www.junge-innovatoren.de/infomaterial.html>),
- H-1** an einem Coaching-Programm teilzunehmen, das der Coaching-Richtlinie des ‚Jungen Innovatoren‘-Programms entspricht,
 - H-2** einen schriftlichen Zwischenbericht (mit Präsentation) zum Ende des ersten und gegebenenfalls zweiten Jahres vor den Gutachtern und Gutachterinnen über den Stand der Arbeiten und über die weiteren Perspektiven, insbesondere über den Stand oder die Vorbereitung der Unternehmensgründung und eine aktualisierte Unternehmensplanung mit betriebswirtschaftlichem Konzept vorzulegen; sowie eine Verpflichtung der Existenzgründer/-gründerinnen zur Vorlage eines Abschlussberichts einen Monat vor Ablauf der Förderung, aus dem sich die wesentlichen Indikatoren für Ablauf und Perspektive des Projekts ergeben (Gliederung ebenfalls abrufbar unter: <http://www.junge-innovatoren.de/infomaterial.html>),
 - H-3** an der wissenschaftlichen Begleitforschung teilzunehmen, d.h. damit einverstanden zu sein, dass ihre Unterlagen (Antrag, Zwischenbericht, Abschlussbericht) sowie Anschrift an die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beauftragte Stelle weitergeleitet werden.
- I)** Nachweis eines ersten Beratungsgesprächs des Existenzgründers/der Existenzgründerin bei dem Gründungsberater/der Gründerberaterin einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung.

3.2 Unvereinbar mit der Förderung sind:

- a) Gleichzeitige Tätigkeit auf Haushaltsstellen, Drittmittelprojekten oder sonstigen nicht lediglich geringfügig vergüteten Tätigkeiten außerhalb des Gründervorhabens; unbeschadet ist eine „Überlappung“ von bis zu drei Monaten zu Beginn der Förderung (die JI-Förderung reduziert sich in diesen Fällen um den entsprechenden Zeitraum der Überlappung, vgl. dazu Kap 2.3).
- b) Arbeit an einer Dissertation oder Habilitation (Existenzgründer und Existenzgründerinnen, die promovieren oder an ihrer Habilitationsschrift arbeiten, können frühestens ab Abgabe ihrer Dissertation bzw. Habilitationsschrift gefördert

werden. Der Beginn der Förderung ist davon abhängig, dass das Dekanat die Abgabe schriftlich bestätigt. Mit der Förderung vereinbar ist es, die laufenden Arbeiten an der Dissertation bzw. Habilitation für die Zeit der Förderung ruhen zu lassen. Dies ist ebenfalls vom Dekanat schriftlich zu bestätigen.

- c) die parallele Förderung des Lebensunterhalts des geförderten Existenzgründers/ der geförderten Existenzgründerin durch ein anderes Programm, das auf eine Sicherung des Lebensunterhalts von Gründern zielt.

4. Antragsverfahren:

4.1 Antragsberechtigung

Folgende Einrichtungen in Baden-Württemberg sind antragsberechtigt:

- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz) vom 1. Januar 2005 genannten staatlichen Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg),
- gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, soweit sie zur Innovationsallianz Baden-Württemberg, zur Fraunhofer-Gesellschaft, zur Helmholtz-Gemeinschaft, zur Leibniz-Gemeinschaft oder zur Max-Planck-Gesellschaft gehören.

4.2 Antragsverfahren

- 4.2.1 Das Antragsverfahren findet einmal pro Jahr statt. Anträge sind als druckfähige Vorlage beim Projektträger per E-Mail bis zum **15. September 2013, 24:00 Uhr** einzureichen. Ein vollständiger Antrag hat die in Ziffer 3.1 genannten Fördervoraussetzungen zu erfüllen und alle unter Punkt A) bis I) genannten Unterlagen in der angegebenen Gliederung zu enthalten. Verspätet eingegangene oder unvollständige Projektanträge können im Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.2.2 Nach Anhörung einer Gruppe aus Gutachtern und Gutachterinnen (Auswahlgremium, das zur Vorauswahl voraussichtlich in der KW 42 und zur Haupt-

auswahl (Präsentation) voraussichtlich in der KW 45 tagen wird) entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Anträge.

4.2.3 Dem Auswahlgremium gehören unter dem Vorsitz des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zwei Vertreter/innen der Universitäten, je ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, der Landeskreditbank, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Hochschulen sowie ein Vertreter der Steinbeis-Stiftung und auf Vorschlag des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vier Vertreter/innen der Wirtschaft an, davon ein/e Vertreter/in einer Wagniskapitalgesellschaft.

4.3 Projektträger

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt ist das

KIT Karlsruher Institut für Technologie

Innovationsmanagement (IMA) und Projektträger Karlsruhe (PTKA-BWP)

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner/innen sind:

Herr Dr. Rainer Körber (Tel.: 0721-608 2 5587, E-Mail: rainer.koerber@kit.edu

und

Frau Monika Hübner (Tel.: 0721 608 2 5195, E-Mail: monika.huebner@kit.edu).

Stuttgart, den 04. Juli 2013



„Programm Junge Innovatoren - Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

– Infopapier –

Ausschreibung 2013

Um der Begutachtungskommission die Bewertung der Anträge in angemessener Zeit zu ermöglichen, werden die Hochschulen und Forschungseinrichtungen gebeten, für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten formalen Voraussetzungen Sorge zu tragen:

1. Die Projektanträge (Firmengründungskonzepte) sind entsprechend dem beigefügten Vordruck zu gliedern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anträge in ihrem Textteil einen Umfang von acht DIN A4-Seiten nicht überschreiten dürfen.
2. Den Projektanträgen sind das Deckblatt mit Kurzbeschreibung, Adresdaten der Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen, Balkenplänen sowie detaillierten Aussagen zur Finanzplanung und der beantragten Sachmittel als Anlagen anzuhängen sowie separat die tabellarischen Lebensläufe der Existenzgründer und –gründerinnen beizufügen.
3. Bei Existenzgründern und -gründerinnen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gearbeitet haben, hat die Hochschule/Forschungseinrichtung den Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit schriftlich zu bestätigen. Absolventen und Absolventinnen haben ihr Abschlusszeugnis vorzulegen. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. bei Absolventen/Absolventinnen das Studium darf nicht länger als 12 Monate, in Ausnahmefällen 18 Monate zurückliegen, d.h. nicht vor dem 15. September 2012, in Ausnahmefällen nicht vor dem 15. März 2012, beendet worden sein.
4. Eine bereits erfolgte Unternehmensgründung ist kein Hindernis für die Förderfähigkeit, wenn sie nicht länger als 12 Monate, in Ausnahmefällen 18 Monate

zurückliegt, also nach dem 15. September 2012, in Ausnahmefällen nach dem 15. März 2012 erfolgte.

5. Bei Existenzgründern und –gründerinnen innerhalb eines Gründungsvorhabens, die eine vorgelagerte Bundesförderung (bspw. EXIST-Förderung) erhalten, darf KEINE parallele Förderung erfolgen (d.h. die JI-Förderung kann erst starten, wenn die vorgelagerte Bundesförderung abgeschlossen ist; s. dazu auch Kap. 2.3 der Förder Richtlinien). bzw. bei Existenzgründern und -gründerinnen, die eine vorgelagerte Bundesförderung erhalten haben, darf diese nicht länger als 12 Monate zurückliegen, (d.h. nicht vor dem 15. September 2012 beendet worden sein. Die Unternehmensgründung darf in diesem Fall nicht länger als 2 Jahre zurückliegen, d.h. nicht vor dem 15. September 2011 erfolgt sein).
6. Bei Anträgen mit zwei oder drei Existenzgründern/-gründerinnen ist darzulegen, wie die Aufteilung der Projektarbeit erfolgen soll.
7. Die Hochschule/Forschungseinrichtung bestätigt, dass im Fall der Förderung kein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Existenzgründer/der Existenzgründerin entsteht.
8. Die Hochschule/Forschungseinrichtung hat ihre Bereitschaft zu erklären, schutzrechtsfähige Erfindungen, die unter Beteiligung des Existenzgründers/der Existenzgründerin während des Förderzeitraums entstehen und bei denen die Hochschule/Forschungseinrichtung eine Rechtsinhaberschaft erlangt, an das Unternehmen des Existenzgründers/ der Existenzgründerin zu marktüblichen Konditionen zu lizenzieren.
9. Die wissenschaftliche Begleitung des Programms „Junge Innovatoren“ wird fortgesetzt. Die Teilnahme an der Begleitforschung ist deshalb Teil der Förderung. Dazu ist es erforderlich, dass die Existenzgründer und -gründerinnen bei der Antragstellung ihr Einverständnis zur Weitergabe ihres Antrages und ihrer Anschrift sowie - für den Fall einer positiven Begutachtung des Antrages - zur Teilnahme an diesem Forschungsprojekt auf dem beigefügten Formblatt erteilen.

Die genannten, für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind gemäß den Förder Richtlinien ‚Junge Innovatoren‘ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum ‚Förderprogramm Junge Innovatoren‘, Artikel 3.1 Ziffer A) bis I) zu gliedern und vollständig per E-Mail in druckfähiger Form einzureichen. Bei Nichtbeachtung dieser formalen Voraussetzungen werden Anträge ohne weitere Prüfung zurückgereicht.

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden gebeten, die Ausschreibung in den Fakultäten und Instituten bekannt zu machen und auf die Vorlage geeigneter Anträge hinzuwirken. Frauen sollen zur Antragstellung besonders aufgefordert werden.

Gründerverbunde und Transferstellen können bei der Antragstellung mitwirken.

Das Ministerium bittet die Hochschulen, für den Fall des Abschlusses von Lizenzvereinbarungen die Technologie-Lizenz-Büro der Baden-Württembergischen Hochschulen GmbH, Ettlinger Straße 25, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721/79004-0, bereits im Rahmen der Antragstellung zu beteiligen.

Es ist vorgesehen, dass die Existenzgründer und -gründerinnen ihre Anträge vor der Begutachtungskommission präsentieren. Der Termin für die Präsentation wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Ausschreibungstext, die Antragsrichtlinien, und die für eine Antragstellung erforderlichen Antragsvordrucke können im Internet unter der Adresse <http://www.junge-innovatoren.de/infomaterial.html> oder direkt bei <http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/service/aktuelle-ausschreibungen/> abgerufen werden.